



Wiener Unabhängiger
Parteienprüfsenat

Lerchenfelder Straße 4
1080 Wien
Telefon +43 1 4000 89494
Fax +43 1 4000 99 89494
E-Mail:
parteienpruefsenat@post.wien.qv.at

WUPPS - VI/801205/25

An
demokratisches bündnis österreich

z. Hdn. der Bundesgeschäftsführung

per RSb

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die politische Partei „demokratisches bündnis österreich“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 559819-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichtenden Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die politische Partei „demokratisches bündnis österreich“ hat gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie betreffend die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichtenden Wahlwerbungsbericht **nicht veröffentlicht** hat.

Gegen „demokratisches bündnis österreich“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

1.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 1, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „**MA 6 – BA 1 für MA 5**“, IBAN: *****, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801205-2025“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 559819-2025, zur politischen Partei „demokratisches bündnis österreich“ (im Folgenden: „dbö“) betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die Partei „demokratisches bündnis österreich“ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 17. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. Es erging in weiterer Folge durch diese Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien.

Am 21. April 2025 wurde dem StRH Wien per E-Mail (siehe Beilage A) eine Aufstellung der Aufwände der Partei „demokratisches bündnis österreich“ (siehe Beilage B) übermittelt, jedoch keine Information über eine Veröffentlichung dieser Aufwände auf der Website der Partei (<https://dboe.at/>). Auf Grund dessen und keiner ersichtlichen Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgte durch den StRH Wien per E-Mail ein Verweis auf die Veröffentlichungspflicht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. an die Partei (siehe Beilage C).

Eine dem Verweis nachgelagerte Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. wurde dem StRH Wien weder mitgeteilt, noch war diese nach erneuter Internetrecherche - u. a. auf der Website der Partei (<https://dboe.at/>) - feststellbar.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage D).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,-- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei weder dem StRH Wien eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 9. Juli 2025 an das „dbö“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. Das „dbö“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 13. August 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

„[...]

Aufgrund unseres erstmaligen Wahlantritts war es im Zeitraum zwischen der kurzfristigen Ankündigung bis zur Wahl selbst sowohl ausgesprochen turbulent, als auch sehr aufwendig.

Im Unterschied zu den bereits amtierenden Parteien, die genügend Parteienförderung erhalten um sorgenfrei den Wahlkampf zu bestreiten, mußten wir erst Unterstützungserklärungen sammeln.

Wo die andere Parteien tolle Wahlkampfveranstaltungen betreiben, haben wir unsere reguläre Arbeit zu tun um zu überleben. (Unverhältnismäßig, wenn wir es demokratisch nennen wollten.)

Wir haben uns sogar darum gekümmert, dass unsere Postwurfsendungen nur die Menschen bekommen, die in der Wählerevidenz vorhanden waren. Also eigenhändiges austragen von fast 10.000 Sendungen. Großparteien wie SPÖ und FPÖ hingegen haben nicht persönlich adressierte Sendungen in mit Aufklebern "Keine Werbung" einwerfen lassen. Nur mit der Dekleration "Postwurfsendung lt. Parteiengesetz". Viele andere Übertretungen sind uns auch aufgefallen. Aber die können sich das ja leisten, bei 10, 20 und 30 Mio. Parteienförderungen.

Zu unserer Problematik ist noch folgendes zu sagen:

Wir haben zu keinem Zeitpunkt gewusst wie hoch die Ausgabe tatsächlich ausfallen werden. Die Helfer haben keine Ansprüche gestellt.

Zum Zeitpunkt wo wir veröffentlichten wollten, konnten wir auf die Webseite nicht zugreifen, weil es ein unbekanntes technisches Problem gab.

In der Zeit darauf überschlügen sich die Ereignisse und wir verloren etliche Aufgaben aus den Augen. So auch die Veröffentlichung unserer Kostenaufstellung.

Die Endabrechnung ergibt einen relativ gerinden Betrag (€ 2587,60) , da viele Mitwirkende dankenswerter Weise auf ihre Ansprüche verzichtet haben, um unsere Partei auch für die Zukunft zu fördern.

Da wir kein Mandat erreichen konnten, können wir unsere Ausgaben auch nicht geltend machen.“

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

1. „politische Partei“: jede Partei im Sinne des § 2 Z 1 des Parteiengesetzes 2012, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 125/2022,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,
4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,

8. Wahlveranstaltungen,

9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. Das „dbö“ ist eine politische Partei im Sinne des Wiener Parteiengesetzes. Seine Statuten wurden erstmalig am 1. März 2016 beim Bundesminister für Inneres hinterlegt; dies ergibt

sich aus dem beim Bundesministerium für Inneres geführten Verzeichnis über die Hinterlegung von Satzungen (Parteienregister).¹

3.3. Die politische Partei „dbö“ trat bei den Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 als kandidierende Partei im 17. Bezirk (Hernals) an. Sie hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) nicht veröffentlicht.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien sowie der Stellungnahme der Partei vom 13. August 2025.

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.2. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des

¹ Vgl. Parteienregisterzahl: 501056, Stand: 23. Oktober 2025; abrufbar unter <https://citizen.bmi.gv.at/at.gv.bmi.fnsweb-p/par/public/Parteienregister>.

Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UTPS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.3. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UTPS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.4. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit der Nichtveröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ein klarer Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorliegt. Dies deshalb, da das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsförderung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) dadurch vereitelt wird.

Die Partei gibt in ihrer Stellungnahme an: „Zum Zeitpunkt wo wir veröffentlichten wollten, konnten wir auf die Webseite nicht zugreifen, weil es ein unbekanntes technisches Problem gab“. Daran anschließend führt sie aus „[i]n der Zeit darauf überschlugen sich die Ereignisse“ und sie habe die Veröffentlichung aus den Augen verloren. Damit bringt die Partei nicht vor, sie habe am Stichtag für den Wahlwerbungsbericht, dem 20. April 2025, keine Möglichkeit zur Veröffentlichung gehabt, sondern gesteht ihr Versäumnis zu. Zu den Angaben der Partei, sie habe nicht gewusst, wie hoch die Ausgaben tatsächlich ausfallen werden, ist lediglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz Wahlwerbungsaufwendungen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt (eine Woche vor dem Wahltag) ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, im gegenständlichen Wahlwerbungsbericht zu schätzen sind. Diese vorgebrachten Aspekte sind bei der Bemessung der Geldbuße daher nicht mildernd zu berücksichtigen.

Nichtsdestoweniger handelt es sich um einen Verstoß des „dbö“ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Auch ist zu berücksichtigen, dass das „dbö“ lediglich auf Bezirksebene (nur) in einem Bezirk angetreten ist und es keine Mittel der Wiener Parteienförderung für seinen Wahlkampf verwenden konnte, da es bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat.

In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 1.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt

Veröffentlichung Website